



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die Richtlinien der Marktgemeinde Gunskirchen für die

Zuerkennung eines Zuschusses zum

- I. Elternbeitrag für den Besuch von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen
- II. Schulgeld für den Besuch von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Nov. 2015 kundgemacht.

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien, in denen ein oder mehrere Kinder leben, die eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien einen Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld.
2. Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Kinder; Eltern

1. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten Familienangehörige, für die die Eltern bzw. der Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 i.d.g.F., Familienbeihilfe beziehen.
2. Uneheliche Kinder sind den ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen wurden, den Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld ebenfalls zuerkannt.

§ 3 Wohnsitz

Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld wird gewährt, wenn das Kind bzw. die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben ihren Hauptwohnsitz in Gunskirchen haben und dieser während der letzten sechs Monate vor der Antragstellung nachgewiesen werden kann.

§ 4 Kinderbetreuungseinrichtung

Eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- und außerschulischen Bildung Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gruppen für einen Teil des Tages in den dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal. Als Kinderbetreuungseinrichtungen gelten jene, die im § 2, Abs. 1, lit. 1-7 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz angeführt sind.

§ 5 Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Privatschulen sind jene Schulen, die gemäß § 2, Abs. 3 Privatschulgesetz von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule liegt.

§ 6 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld beträgt einmalig maximal € 500,00 je Arbeitsjahr bzw. Schuljahr und wird auf ein inländisches Bankkonto am Ende des Arbeitsjahres bzw. Schuljahres angewiesen.

§ 7 Antrags- und Empfangsberechtigung

1. Antrags- und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind, das eine private Kinderbetreuungseinrichtung bzw. eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besucht, im gemeinsamen Haushalt lebt.
2. Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind tatsächlich erziehen und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
3. Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld kann nur dann beantragt werden, wenn für die betreffende private Kinderbetreuungseinrichtung bzw. eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht Elternbeiträge bzw. Schulgeld von den Eltern bzw. des Elternteils tatsächlich entrichtet und von der Gemeinde keine Gastschulbeiträge bzw. Gastbeiträge gleichzeitig geleistet werden.
4. Der Nachweis des tatsächlich bezahlten Elternbeitrages bzw. Schulgeldes hat zumindest jenen Betrag auszuweisen, der der Höhe des Zuschusses entspricht.
5. Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. zum Schulgeld wird nur bis zur Vollendung der neunten Schulstufe gewährt.

§ 8 Antrag

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Der Antrag ist nach Abschluss des Schuljahres bis spätestens 1. September zu stellen. Später einlangende Anträge für das abgeschlossene Schuljahr können nicht berücksichtigt werden.
3. Für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld ist das von der Marktgemeinde Gunskirchen aufgelegte Formular zu verwenden.

4. Vorzulegende Nachweise:
 - a) Nachweis über den Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
 - b) Zahlungsbestätigung betreffend Entrichtung des Elternbeitrages bzw. Schulgeldes
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindeamt Gunskirchen bearbeitet.
5. Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise beizubringen. Der Zuschuss zum Elternbeitrag bzw. Schulgeld wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.
6. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. September 2015 in Kraft und sind erstmals für jene Kinder anzuwenden, die im Arbeitsjahr 2015/2016 eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schuljahr 2015/2016 eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair

angeschlagen am:

abgenommen am: